

RA Bernd Piper, Düsseldorf*

„Von Eigenbedarf, Nikoläusen und Ungebühr“

THEMATIK	Vortäuschung von Eigenbedarf; Voraussetzung Befangenheit; Verhängung von Ordnungsmitteln gegen Verteidiger bei ungebührlichem Verhalten
SCHWIERIGKEITSGRAD	Überdurchschnittlich schwerer Examensvortrag
BEARBEITUNGSZEIT	60 Minuten Vorbereitung/12 Minuten Vortrag
HILFSMITTEL	StGB, StPO, ZPO, GVG

■ SACHVERHALT

A ist Inhaber mehrerer Wohnungen in der Münsteraner Innenstadt. Eine der Wohnungen, eine 3-Zimmer Wohnung, war an die Eheleute N vermietet. Der entsprechende Mietvertrag war auf unbestimmte Zeit geschlossen worden. Der vereinbarte Mietzins betrug 600 EUR pro Monat.

Im April 2016 kündigte A die Wohnung formgerecht zum Ablauf des Kalenderjahres. Als Grund gab er Eigenbedarf an. Seine Tochter T würde anlässlich ihres bevorstehenden Studiums der Rechtswissenschaften nach Münster ziehen und benötige daher die Wohnung. Die Eheleute N wiesen die Kündigung zurück und verlangten die Fortsetzung des Mietverhältnisses. A erhob daraufhin vorsorglich Räumungsklage gestützt auf Eigenbedarf. In der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht schlossen die Parteien auf Anraten des Gerichts einen Vergleich. Hierin vereinbarten sie, das Mietverhältnis einvernehmlich zum 31.12.2016 enden zu lassen. Zugleich wurde den Eheleuten N eine Räumungsfrist bis zum 28.2.2017 gewährt, wobei in dem Zeitraum weder Miete noch sonstige Ersatzansprüche geschuldet sein sollten.

Tatsächlich hatte T zu keinem Zeitpunkt vor, nach Münster zu ziehen. Da sie die Schule bereits nach dem achten Schuljahr ohne Abschluss verlassen hatte, hätte sie dort auch nie studieren können. A, dem dies bekannt war, erhoffte sich, die Eheleute auf diese Weise aus der Wohnung zu kriegen, um anschließend zu einem deutlich höheren und auch dem Marktpreis entsprechenden Mietzins von monatlich 800 EUR neu zu vermieten. Als die Eheleute N einige Monate nach ihrem Auszug eine entsprechende Zeitungsannonce entdeckten, erstatteten sie umgehend Anzeige.

Da A wegen Vermögensdelikten bereits einschlägig vorbestraft war, erhob der zuständige Staatsanwalt nach Abschluss der Ermittlungen Anklage beim Schöffengericht. Vor der mündlichen Verhandlung am 6.12.2017 betrat der Schöffe S den Sitzungssaal durch das Beratungszimmer und legte auf den von den Vertretern der Staatsanwaltschaft benutzten Sitzungstisch einen Schokoladennikolaus. Zu dieser Zeit war noch kein Vertreter der Staatsanwaltschaft anwesend. Der Verteidiger V, der wenige Minuten später mit seinem Mandanten den Sitzungssaal betrat, nahm den Schokoladennikolaus sofort wahr. Auf seine erzürnte Nachfrage räumte S ein, diesen dort platziert zu haben. Unmittelbar nach dem Beginn der Hauptverhandlung lehnte V den S wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Das Gericht zog sich daraufhin zur Beratung zurück. Beim erneuten Eintreten des Gerichts blieben der Angeklagte A und sein Verteidiger V zunächst sitzen. Auch nach der Aufforderung des Vorsitzenden sich zu erheben, da andernfalls ein Ordnungsgeld verhängt würde, erhoben sich beide demonstrativ nicht. Der Vorsitzende verhängte daraufhin gegen V und A jeweils ein Ordnungsgeld von 200 EUR, ersatzweise zwei Tage Ordnungshaft.

1. Hat sich A im Rahmen der Auflösung des Mietverhältnisses strafbar gemacht?
2. Wie wird das Gericht über den Befangenheitsantrag entscheiden?
3. Kann V sich mit Erfolg gegen das gegen ihn verhängte Ordnungsgeld wehren?

Bearbeitervermerk: Die gestellten Fragen sind gutachterlich zu beantworten. Auf Nr. 124 RiStBV wird hingewiesen. Eine Zusammenfassung des Sachverhaltes ist nicht erforderlich. Die Vortragszeit beträgt 12 Minuten, die Vorbereitungszeit 60 Minuten.

Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)

Nr. 124 Äußere Gestaltung der Hauptverhandlung.

(1) Die Hauptverhandlung soll im Sitzungssaal des Gerichts, nicht im Amtszimmer des Richters, durchgeführt werden.

* Der Autor ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Dr. Brandts in Düsseldorf und bereitet darüber hinaus seit Jahren Studierende auf die Erste juristische Prüfung vor.

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN · EXAMINATORIUM **KURZVORTRAG STRAFRECHT · „VON EIGENBEDARF ...“**

(2) Pflicht des Staatsanwalts, des Urkundsbeamten und des Verteidigers ist es, schon vor Erscheinen des Gerichts ihren Platz im Sitzungssaal einzunehmen. Beim Eintritt des Gerichts zu Beginn der Sitzung, bei der Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen und bei der Verkündung der Urteilsformel erheben sich sämtliche Anwesende von ihren Plätzen. Im Übrigen steht es allen am Prozess Beteiligten frei, ob sie bei der Abgabe von Erklärungen und bei Vernehmungen sitzen bleiben oder aufstehen.